

Gemeinsam erfolgreich

INFOkompakt

Informationen für Unternehmensinhaber, Geschäftsführer, Controller und Investoren in Litauen
Ausgabe: November 2014 · www.roedl.de / www.roedl.com/lt

EURO-Einführung in Litauen Was ist zu beachten?

„Der Rat der Europäischen Union hat über den Beitritt Litauens zur Wirtschafts- und Währungsunion ab dem 1. Januar 2015 entschieden“.

Sandro Gozi, Vorsitzender des Rates der EU in der zweiten Hälfte des Jahres 2014.

> Recht

Von Michael Manke, Rödl & Partner Vilnius

Schnell gelesen:

- > Am 23. Juli 2014 wurde Litauen offiziell die Erlaubnis erteilt, der Eurozone als 19. Mitgliedsstaat der EU, zum 1. Januar 2015 beizutreten.
- > Es besteht keine Verpflichtung bestehende Verträge zu ändern oder Anpassungen vorzunehmen. Nach der Euro-Einführung behalten alle Vertragsdokumente mit Hinweisen auf den Litas, für den im Dokument angegebenen Zeitraum, ihre Gültigkeit. Der angegebene Wert in Litas wird in den entsprechenden Wert in Euro unter Anwendung des offiziellen Wechselkurses umgerechnet.
- > Hingegen müssen nach der Euro-Einführung die Gesellschaftsverträge von Unternehmen geändert werden. Die Beträge des genehmigten Kapitals und der Nennwert der Aktien waren bisher in Litas anzugeben und müssen nunmehr in Euro umgerechnet und angegeben werden.

Die Daten zur Euro-Einführung in Litauen

Im Zeitraum vom 22. August 2014 bis zum 30. Juni 2015 sind die Preise von Waren und Dienstleistungen in Litas und Euro anzugeben. Dies gilt für alle Handelsarten und Dienstleistungen, bezüglich jedweder Werbung und auch bei sämtlichen litauischen Online-Angeboten im Internet.

Vom 1. Januar 2015 bis zum 15. Januar 2015 bleibt die Litas eine gültige Währungseinheit in Litauen und muss als Zahlungsmittel akzeptiert werden. Während dieser zwei Übergangswochen wird demnach in Litas und/ oder Euro-Bargeld zirkulieren.

Ab dem 1. Januar 2015 wird der Umtausch von Litas in Euro kostenlos, ohne Zeitlimit und Mengenbeschränkung durch die Bank von Litauen gewährleistet. Bei Handelsbanken, Kreditgenossenschaften sowie der litauischen Post wird der Umtausch von Litas in Euro hingegen nur für einen begrenzten Zeitraum möglich sein (bis 31.03.2015).

Welche Regelungen gelten für den Umtausch von Litas in Euro?

Das litauische Gesetz über die Euro-Einführung (auf Litauisch: *Euro įvedimo Lietuvos Respublikoje įstatymas*) normiert im 3. Kapitel die wichtigsten Regeln für die Umrechnung des Litas in den Euro: Der endgültige und unwiderrufliche Wechselkurs des Litas, welcher durch den Rat der EU bereits am 23. Juli 2014 genehmigt wurde, beträgt EUR 3,4528 und darf bei der Umrechnung an sich nicht abgerundet werden. Lediglich die letzte der beiden Dezimalstellen des umzurechnenden Betrages wird gemäß den mathematischen Rundungsregeln gerundet.

Sollte somit die Zahl nach der zweiten Nachkommastelle 5 oder mehr sein, wird die vorherige Zahl aufgerundet. Sollte diese Zahl kleiner als 5 sein, so bleibt die vorherige Zahl unverändert.

Wert in Litas	Rechnerischer Wert in Euro	Gerundeter Wert in Euro
9,01	2,60947...	2,61
9,02	2,61237...	2,61
9,03	2,61526...	2,62
9,07	2,62685...	2,63

Eine andere Rundungsregel wird allerdings bei der Umwandlung von Lohnsätzen in Arbeitsverträgen vorgeschrieben. Die Lohnsätze sind derart in Euro umzurechnen, dass die Mitarbeiter generell durch eine Rundung „nach oben“ auf den nächsthöheren Eurocent profitieren.

Wenn die Zahl nach der letzten Eurocent-Ziffer, größer als 0 ist, muss die vorherige Zahl aufgerundet werden. Wird im Rahmen der Euro-Umstellung ein gänzlich neuer Lohnsatz festgelegt, so darf dieser nicht niedriger sein, als der gerundete Umrechnungsbetrag.

Wert in Litas	Rechnerischer Wert in Euro	Gerundeter Wert in Euro
1.500	434,43002...	434,43
2.300	666,12604...	666,13
2.700	781,97405...	781,98
4.100	1.187,442...	1.187,45

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Euro-Einführungsgesetzes besteht allerdings eine Ausnahme von den soeben beschriebenen Rundungsregeln. Bei Geldbußen oder Geldschulden, die nach dem litauischen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (auf Litauisch: *Lietuvos Respublikos administracinių teisės pažeidimų kodeksas*), über das Verwaltungsverfahren (auf Litauisch: *Lietuvos Respublikos administracinių bylų teisenos įstatymas*) oder anderen Gesetzen verhängt wurden beziehungsweise in Zukunft zu bestimmen sind, wird eine Umrechnung zu Gunsten der Betroffenen vorgenommen. Es findet somit keine Aufrundung statt.

Wert in Litas	Rechnerischer Wert in Euro	Gerundeter Wert in Euro
600	173,772...	173
1.400	405,468...	405
2.100	608,202...	608
7.000	2.027,340...	2.027

Berührt die Euro-Einführung die Gültigkeit von bestehenden Verträgen?

Im nationalen „Umsetzungsplan“ zur Euro-Umstellung wird der Grundsatz der Kontinuität von Verträgen und Finanzinstrumenten explizit festgeschrieben. Dies bedeutet, dass **es nicht notwendig ist, Verträge zu ändern oder Anpassungen vorzunehmen. Alle Dokumente mit Hinweisen auf den Litas behalten für den im Dokument angegebenen Zeitraum ihre Gültigkeit.** Der bestehende Wert in Litas wird in den entsprechenden Wert in Euro gemäß dem offiziellen Wechselkurs von 3,4528 und den oben beschriebenen Rundungsregeln umgerechnet.

Der Umsetzungsplan weist allerdings auch darauf hin, dass Unternehmen im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeiten selbst verantwortlich sind, die Euro-Umstellung organisatorisch und technisch angemessen vorzubereiten.

Um mögliche Konflikte zu vermeiden sowie um dem Prinzip der Parteien-Loyalität und den Informationspflichten zu genügen, empfiehlt Rödl & Partner, sämtliche betroffenen Geschäftspartner über die Umwandlung der bisherigen Litas-Beträge in die neuen Euro-Beträge umfassend zu informieren.

Müssen litauische Arbeitsverträge zwingend geändert werden?

Nein. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertragskontinuität (s.o.), müssen litauische Arbeitsverträge nicht zwingend geändert werden, soweit lediglich die ursprünglichen Litas-Lohnsätze, unter Anwendung des Umrechnungskurses, nunmehr in Euro aufgeführt werden. Sollen jedoch die in den Arbeitsverträgen festgelegten Lohnsätze im Rahmen der Umwandlung von Litas in Euro wertmäßig verändert werden, bedarf einer solchen Änderung die Zustimmung des Arbeitnehmers. Eine Reduzierung oder Erhöhung der Lohnsätze ohne Zustimmung des Arbeitnehmers würde eine Verletzung der entsprechenden Bestimmungen des litauischen Arbeitsgesetzbuchs (auf Litauisch: *Lietuvos Respublikos darbo kodeksas*) über die Pflicht zur Unterrichtung der Mitarbeiter und Zustimmung der Mitarbeiter darstellen.

Um für Rechtssicherheit zu sorgen sowie den entsprechenden Informationspflichten nachzukommen, ist es Arbeitgebern zu empfehlen, ihre Mitarbeiter über die Durchführung der Umrechnung und die Veränderungen im Lohnzahlungsverfahren zu informieren sowie auf die gesetzlichen Regelungen hinzuweisen. Um zukünftige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich für die Arbeitgeber, die jeweiligen (internen) Regelungen des Unternehmens bezüglich der Euro-Einführung schriftlich zu formulieren und den Mitarbeitern auszuhändigen oder zugänglich zu machen.

Bei der Umwandlung der an die Mitarbeiter zu zahlenden Beträge sollten Arbeitgeber berücksichtigen, dass das litauische Euro-Einführungsgesetz die Rundung der Löhne zugunsten des Arbeitnehmers vorschreibt (s.o.).

Nicht vom Gesetz erfasst sind hingegen solche Beträge, die zwar mit Löhnen vergleichbar sind (z.B. Bonuszahlungen oder Leistungszulagen), die aber nicht im Arbeitsvertrag sondern in den entsprechenden anderweitigen Regelungen über derartige Zahlungen festgelegt sind. **Es empfiehlt sich solche Beträge nach den üblichen mathematischen Regeln zu berechnen. Oder um Einheitlichkeit zu wahren, ebenfalls wie die Lohnsätze aufzurunden.**

Besteht eine Verpflichtung den Betrag des genehmigten Kapitals und den Nennwert der Aktien in Euro anzugeben?

Ja. Nach der Euro-Einführung sind die Unternehmen verpflichtet, die Höhe ihres autorisierten Aktienkapitals und

der Nennwert der Aktien in Euro anzugeben. Es besteht eine zweijährige Übergangsfrist, innerhalb derer die Unternehmen verpflichtet sind, durch eine Änderung ihrer Satzung die Wertumstellung vorzunehmen.

Im Oktober 2014 wurde das dementsprechende Gesetz zur Änderung des Nominalwerts des genehmigten Kapitals und der des Nennwertes von Wertpapiere (auf Litauisch: *Lietuvos Respublikos akcinių bendrovių ir uždaryjū akcinių bendrovių įstatinio kapitalo ir vertybinių popierių nominalios vertės išraiškos eurais ir šių bendrovių įstatų keitimo įstatymas*) verabschiedet. Betroffen sind Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Satzungen dieser Unternehmen. Es bestimmt das Verfahren für die Umwandlung des Nominalwerts des genehmigten Kapitals, des Nennwertes von Aktien, Anleihen sowie Wandelanleihen. Verpflichtet werden Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die vor der Euro-Einführung in Litauen bereits registriert waren. Die entsprechenden Werte sind in Euro anzugeben und die Satzungen entsprechend zu ändern.

Wird die Änderung der Satzung nur durchgeführt um den Betrag des genehmigten Kapitals und den Nennwert der Aktien auf Euro umzustellen, kann ein vereinfachtes Verfahren für die Änderung der Satzung angewendet werden. Die Änderung kann dann durch eine Entscheidung der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wenn die Satzung nicht nur bezüglich der Umstellung auf Euro geändert wird, muss der Beschluss der Hauptversammlung in der üblichen Weise mit qualifizierter Mehrheit erfolgen, wie es der Normalfall im litauischen Unternehmensrecht ist.

Bezüglich der Rechnungslegung wird bestimmt, dass eine aus der Euro-Umstellung resultierende negative Veränderung bezüglich des genehmigten Kapitals wie der Umsatz des Unternehmens und eine positive Veränderung wie Kosten zu erfassen sind.

Das Gesetz bestimmt weiterhin, dass sich die Stimmrechte eines Aktionärs in der Hauptversammlung, die diesem aufgrund der gehaltenen Aktien zustehen, durch die Umrechnung nicht nachteilig verändern dürfen. Hingewiesen wird allerdings darauf, dass möglicherweise durch die Umrechnung finanzielle Unterschiede zwischen dem Nominalwert der Aktien und dem Anteil am Grundkapital der Gesellschaft entstehen und zu negativen Effekten auf Kosten der Aktionäre führen können. Dieser Effekt wird somit nicht gesetzlich verhindert bzw. untersagt.

Rödl & Partner empfiehlt ihren Mandanten Nachdruck ihr genehmigtes Aktienkapital so zu erhöhen, das der Nominalwert der Aktien durch die Umstellung auf den Euro nicht absinkt und die Aktionäre des Unternehmens keine finanziellen Nachteile befürchten müssen.

In diesem Zusammenhang wurde im Oktober 2014 auch die Änderungen des litauischen Unternehmens- und Bürgerlichen Gesetzbuches beschlossen. Ab dem 1. Januar 2015 reduzieren sich die gesetzlichen Beträge über das genehmigte Kapital. Das genehmigte Kapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss nunmehr mindestens 2.500 € sein und das genehmigte Kapital von Aktiengesellschaften mindestens 40.000 €.

Was bedeutet "Umrechnung nach Treu und Glauben"?

Das litauische Wirtschaftsministerium hat eine Initiative zur „Umrechnung nach Treu und Glauben“ gestartet. Dies ist ein Memorandum zur guten Unternehmenspraxis, dem Schutz von Verbraucherinteressen sowie der Einhaltung der Grundsätze der Fairness, Zuverlässigkeit, Transparenz und Hilfsbereitschaft bei der Umstellung der Preise von Waren und Dienstleistungen von Litas in Euro.

Die dem Memorandum beigetretenen Unternehmen verpflichten sich, die geforderten Grundsätze zu achten und die Währung nur entsprechend umzustellen. Dafür erhalten sie das Recht das spezielle Logo „Umrechnung nach Treu und Glauben“ verwenden zu dürfen. Falsche Umrechnung der Preise oder ein Verstoß gegen die Grundsätze der Initiative führen zu Sanktionen gegenüber dem Logo-Halter und dem Entzug des Rechtes, das Logo verwenden zu dürfen.

Welche Empfehlungen gibt es von Banken?

Banken empfehlen sämtliche Zahlungsanweisungen die noch im Jahr 2014 ausgeführt werden sollen, einschließlich aller Zahlungen in Litas, nicht später als bis 10 Uhr früh litauische Zeit (d.h. 9 Uhr deutsche Zeit) einzureichen. Der Gebrauch von Online-Banking wird empfohlen.

Es sei darauf hingewiesen, dass Zahlungsaufträge, die vor dem 01.01.2015 erteilt, aber erst ab oder nach diesem Zeitpunkt ausgeführt werden sollen, in Euro anzugeben sind. Andernfalls werden solche Aufträge nicht ausgeführt und storniert.

Kontakt für weitere Informationen:



Michael Manke
Rechtsanwalt (Düsseldorf / Vilnius)
Leiter der Abteilung Recht
Tel.: + 370 (5) 212 35 90
E-Mail: michael.manke@roedl.pro

> Steuern

Von **Nora Vitkūniė**, Rödl & Partner Vilnius

Schnell gelesen:

- > In Steuererklärungen für Zeiträume nach der Euro-Einführung oder für Zeiträume, die zwar davor begonnen haben, aber erst nach der Einführung enden, sind alle Beträge in Euro anzugeben.
- > Beträge in Einkommenssteuererklärungen für 2014 sind in Euro anzugeben, wenn die Steuerperiode nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Ist die Steuerperiode mit dem Kalenderjahr identisch, sind die Beträge für 2014 in Litas anzugeben.
- > Beträge in Umsatzsteuer- und sonstigen Rechnungen, die nach der Euro-Einführung ausgestellt werden, sind in Euro anzugeben, unabhängig davon, ob die Lieferung der Waren (oder die Dienstleistung) vor oder nach der Einführung erfolgt ist.

In welcher Währung sind Steuerzahlungen ab der Euro-Umstellung vorzunehmen?

Beginnend mit der Euro-Umstellung sind alle Zahlungen, die an den litauischen Staat gerichtet werden, einschließlich Steuerzahlungen, Kreditzahlungen und sämtliche elektronischen Zahlungen in Euro zu tätigen.

In welcher Währung sind Steuererklärungen ab der Euro-Umstellung zu erstellen?

Das litauische Gesetz über die Euro-Einführung legt fest, dass in Steuererklärungen alle monetären Werte in derjenigen Währung anzugeben sind, die das gesetzliche Zahlungsmittel am Ende der jeweiligen Steuerperiode ist, für die die Steuererklärung eingereicht wird.

Daher sind auch dann die Beträge in der Steuererklärung in Euro anzugeben, wenn der Veranlagungszeitraum zwar vor der Euro-Einführung begonnen haben, aber erst nach der Einführung enden. Es sind dann alle Beträge, auch solche aus 2014, in den Steuererklärungen in Euro anzugeben.

Die Beträge in allen primären oder angepassten Steuererklärungen für Veranlagungszeiträume die vor der Euro-Einführung beginnen und enden (d.h. vor dem 31. Dezember 2014 abgeschlossen sind), müssen wie bisher in Litas angegeben werden.

Zu beachten ist dabei, dass Einkommenssteuererklärungen für 2014 somit nur dann Beträge in Litas aufweisen dürfen, wenn der Besteuerungszeitraum mit dem Kalenderjahr identisch ist. Beginnt der Besteuerungszeitraum später und ist somit nicht mit dem Kalenderjahr identisch, so müssen alle Beträge in Euro ausgewiesen werden.

In welcher Währung müssen Rechnungen ab der Euro-Einführung gestellt werden?

Das litauische Euro-Einführungsgesetz legt fest, dass ab der Euro-Einführung sämtliche Buchhaltungsaufzeichnungen, die entsprechenden Daten und Rechnungen, soweit sie Vorgänge in der Berichtsperiode ab dem 01.01.2015 betreffen, in Euro ausgeführt und registriert werden müssen.

Mehrwertsteuerbeträge und einfache Rechnungen, die sich auf Vorgänge bezüglich der Versorgung mit Gütern (oder Erbringung von Dienstleistungen) beziehen, die sowohl vor als auch nach der Euro-Einführung durchgeführt wurden, sind in Euro anzugeben. Die Beträge in nach der Euro-Einführung ausgegeben Kredit- und Debit-Rechnungen sind ebenso in Euro anzugeben; auch wenn die entsprechenden Dokumente bereits vor der Einführung ausgestellt wurden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach der Euro-Einführung gestellte Rechnungen, die Beträge nur in Litas ausweisen, keine Rechtskraft besitzen. Der jeweilige Rechnungsempfänger (d.h. der Käufer) hat solche Rechnungen an die ausstellende Partei zurückzusenden und neue Dokumente mit den Beträgen in Euro anzufordern. Der Verkäufer selbst hat dafür zu sorgen, dass alle Kopien der zu Unrecht ausgestellten Rechnungen ungültig erklärt werden.

Wie werden offene Steuerforderungen und überzahlte Beträge nach der Euro-Einführung berechnet?

Nach der Euro-Einführung werden sämtliche Steuern, Gebühren und sonstige Zahlungen sowie alle damit verbundenen Leistungen (Steuerstrafen, Geldbußen und steuerlichen Darlehenszinsen) in Euro berechnet und aufgeführt.

Die Steuerverwaltung wird von Litas auf Euro umgestellt. Sämtliche bereits eingereichten Steuererklärungen sowie die einklagbaren Steuerschulden und andere damit zusammenhängende Beträge werden dann in Euro aufgeführt. Alle nach der Euro-Einführung entstehenden Steuerverpflichtungen werden in Euro festgestellt.

Bestehende endgültige Verbindlichkeiten beziehungsweise rückzahlbare Steuerbeträge in Litas werden nach dem festen Wechselkurs umgerechnet und auf zwei Nachkommastellen (in Euro-Cent) in Übereinstimmung mit den mathematischen Rundungsregeln berechnet (s.o.).

INFOkompakt

Zu beachten ist, dass nach der Euro-Einführung erstellte Steuerbilanzen für die Steuerperiode vor der Euro-Einführung noch in Litas aufgestellt werden können.

Durch Überzahlung entstandene Ansprüche auf Steuer-rückzahlung werden ab dem 01.01.2015 in Euro umgerechnet und ausgezahlt. Dies gilt auch für Ansprüche aus dem Jahr 2014 und davor.

Wird das litauische Steuerrecht geändert?

Die bereits vorgenommenen Änderungen der relevanten Steuerrechtsgesetze legen fest, dass Beträge die bisher in Litas aufgeführt sind, in den entsprechenden Euro-Betrag umgerechnet werden. Zumeist wird bei den angeführten Beträgen eine Rundung zugunsten des Steuerzahlers vorgenommen oder es wird auf einen vollen Betrag.

Kontakt für weitere Informationen:



Nora Vitkūnienė

Steuerberaterin

Leiterin der Abteilung Steuern

Tel.: + 370 (5) 212 35 90

E-Mail: nora.vitkuniene@roedl.pro

> Jahresabschlüsse und Buchhaltung

Von Šarūnas Radavičius, Rödl & Partner Vilnius

Schnell gelesen:

- > Unternehmen, deren Wirtschafts- und Finanzjahr mit dem Kalenderjahr identisch ist, können ihre Jahresabschlüsse für 2014 (wie bisher) in Litas erstellen. Unternehmen deren Wirtschafts- und Finanzjahr nicht mit dem Kalenderjahr 2014 identisch ist, somit bis in 2015 hineinreicht, müssen den Jahresabschluss in Euro erstellen.
- > Im Anschluss an die Euro-Einführung sollten die Bilanzierungs- und Buchhaltungsmethoden des Unternehmens überprüft und angepasst werden.

In welcher Währung müssen die Jahresabschlüsse für 2014 erstellt werden?

Jahresabschlüsse von Unternehmen, deren Berichtsperioden vor der Euro-Einführung (d.h. bis 31. Dezember 2014 einschließlich) endet, sind in Litas anzugeben und zwar unabhängig von dem jeweiligen Abgabetermin. Also auch

dann, wenn das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr identisch ist, sind Beträge in Litas anzugeben.

Dies bedeutet für Unternehmen, deren Geschäftsjahr nicht mit Kalenderjahr übereinstimmt und über das Datum der Euro-Einführung (d.h. zumindest bis zum 1. Januar 2015) hinausgeht, dass der Jahresabschluss in Euro zu erstellen ist. Die Angaben müssen auch dann in Euro erfolgen, wenn die wirtschaftlichen Transaktionen und Ereignisse zu Beginn dieser Berichtsperiode, in der entsprechenden Rechnungslegung noch in Litas erfolgten. Davon betroffene Unternehmen sollten auch die Beträge auf den Buchhaltungskonten zum 31. Dezember 2014 von Litas in Euro umrechnen.

Wie sollten die Wertunterschiede, die durch die Umrechnung entstehen, erfasst werden?

Ist die Erstellung des Jahresabschlusses in Euro notwendig (s.o.), so sollten die Unternehmen die Vergleichsinformationen der Vorperiode, die noch in Litas angegeben wurden, in Euro, unter Anwendung des Umrechnungskurses und Rundung gemäß den mathematischen Rundungsregeln, auf den Euro-Cent umrechnen. Eine Ausnahme hiervon ist bei der Umrechnung von genehmigtem Kapital zu machen. Diesbezüglich müssen andere Konvertierungsregeln angewandt werden (s.o.).

Die Vergleichswerte der Vorperiode sollten durch Umwandlung der Summen der jeweiligen Artikel in Euro und entsprechender Anzeige im Abschluss dargestellt werden. So müssen auch, wenn das Geschäftsjahr 2014 mit dem Kalenderjahr identisch war, die Vergleichsinformationen 2014 im Jahresabschluss 2015 in Euro vorgelegt werden.

Die aus der Umrechnung von Litas in Euro resultierenden Unterschiede sollten durch Anpassung (Erhöhung oder Reduzierung) des Bilanzgewinns (oder Verlustes) des vorangegangenen Berichtszeitraum erfasst werden.

Welche Änderungen sollten bezüglich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen?

Im Anschluss an die Euro-Einführung sollten die Bilanzierungs- und Buchhaltungsmethoden des Unternehmens überprüft und angepasst werden; z.B. die Wertgrenzen für Erwerb (oder Produktion) sowie den Wert von langfristigen Vermögenswerten.

Sollten die auf Litas lautenden Buchhaltungsdaten in Euro umgerechnet werden und wenn ja, wann?

Nach der Euro-Einführung sollte der Saldo jedes Kontos im Buchhaltungsregister in Euro umgerechnet werden. Ebenso sollte der Wert der einzelnen Abrechnungseinheiten in den Buchhaltungsregistern in Euro umgerechnet werden.

Zu beachten ist, dass Unternehmen, deren Geschäftsjahr nicht mit Kalenderjahr zusammenfällt und nach der Euro-Einführung endet, alle Beträge auf den Konten bereits

zum 31. Dezember 2014 von Litas in Euro umrechnen sollten, da ihre Abschlüsse in Euro erstellt werden müssen. Die Umrechnungen sollten am 1. Januar 2015 erfolgen.

Wie sollten Einnahmen- und Ausgabenrechnungen während der Übergangszeit erstellt werden?

Während der Parallelumlaufphase (d.h. ab 1. Januar 2015 bis zum 15. Januar 2015), ist die Bilanzierung in Euro durchzuführen, unabhängig von der Währung (Euro oder Litas) in der die wirtschaftliche Transaktion durchgeführt wurde. Diesbezüglich sind die Beträge in Litas in die Beträge in Euro unter Zugrundelegung des Wechselkurses und der entsprechenden Rundungsregeln umzurechnen.

Wie werden die Kosten der Vorbereitung und der Umsetzung der Euro-Einführung anerkannt?

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Euro-Einführung und ihrer Umsetzung (z.B. die neue Einstellung von Zahlungssystemen bezüglich der Preise in Litas und Euro, etc.) werden als Betriebsausgaben des jeweiligen Zeitraums anerkannt, indem sie entstanden sind (es sei denn, sie werden auf zukünftige wirtschaftliche Vorteile bezogen). Sollten die Ausgaben auf zukünftige wirtschaftliche Vorteile bezogen werden und der Definition und Eigenschaft von Vermögenswerten entsprechen, müssen sie als Vermögenswerte angesetzt werden.

Rödl & Partner berät und unterstützt Sie gerne bei der Anpassung Ihrer Unternehmensbuchführung und den notwendigen Änderungen im Zusammenhang mit der Euro-Einführung. Ebenso prüfen wir, ob sämtliche neue Anforderungen eingehalten werden und passen die Buchhaltungsrichtlinien des Unternehmens entsprechend an.

gen Belegen ab der Euro-Einführung anzuweisen?

Während der Parallelumlaufphase (d.h. ab 1. Januar 2015 bis zum 15. Januar 2015) kann auf Dokumenten von Registrierkassen (Rechnungen) der Betrag in Litas und / oder Euro angegeben werden. Dementsprechend haben die Kassenbons die Namen oder Abkürzungen der Währungen aufzuweisen. Ist kein Währungsname, eine Abkürzung oder ein Währungszeichen auf der Rechnung abgedruckt, wird angenommen, dass der angegebene Wert ein Betrag in Euro ist.

Ab dem 16. Januar 2015 ist jeder Rechnungsbetrag als ein Betrag in Euro zu werten. Es spielt keine Rolle, welcher Name oder welche Abkürzung verwendet wurde. Rechnungen bei denen der Name, die Abkürzung oder das Zeichen der Litas verwendet wurden, müssen korrigiert werden.

Die Unternehmen sind dahingehend verpflichtet, dass der Name oder die Abkürzung des Litas nicht auf den Rechnungen angezeigt wird und Ihre Kassen zum 30. Juni 2015 dahingehend umzuprogrammieren.

Kontakt für weitere Informationen:



Šarūnas Radavičius

Wirtschaftsprüfer

Leiter der Abteilung Wirtschaftsprüfung

Tel.: + 370 (5) 212 35 90

E-Mail: sarunas.radavicius@roedl.pro

Welche Währung ist auf Kassenbelegen und sonsti-

Gemeinsam erfolgreich

„Viele Faktoren machen Litauen gerade heute zu einem attraktiven Markt. Die Bedingungen vor Ort aus eigener Erfahrung kennend, beraten Sie unsere Spezialisten bei Ihrem geplanten Markteintritt oder dem Ausbau Ihrer Präsenz.“

Rödl & Partner

„Nur das perfekte Zusammenspiel unseres ganzen Teams – bestehend aus Basis, einzelnen Castell-Ebenen und natürlich den Kleinsten, die sich bis an die Spitze wagen – macht einen gemeinsamen Erfolg erst möglich.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum INFOkompakt Litauen, Ausgabe November 2014

Herausgeber:

Rödl & Partner Vilnius

Tilto g. 1, LT-01101 Vilnius

Tel.: +370 (52) 12 35 90

Fax: +370 (52) 79 15 14

vilnius@roedl.pro

www.roedl.de / www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:

Michael Manke – michael.manke@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.